



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin von „krone.at“ hingegen nicht.

Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „oe24.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 13.03.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ und die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Die Artikel „**Grüne vergleicht Asylpolitik mit dem Holocaust**“, erschienen am 20.12.2018 auf „krone.at“, sowie „**Grüne Korun vergleicht Asylpolitik mit Holocaust**“, erschienen am 20.12.2018 auf „oe24.at“, **verstoßen gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten).**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass die österreichische Politikerin Alev Korun (Grüne) einen Tweet mit folgendem Inhalt veröffentlicht habe:

„Wisst ihr, wie Juden & Jüdinnen ab 1938 ihren Schlächtern entkommen konnten: mit GEFÄLSCHTEN Papieren, mit FALSCHEN IDENTITÄTEN und mit (bezahlter oder unbezahlter) FLUCHTHILFE. Die heutige Regierung würde sagen: illegal. & sie würde ihre Asylanträge ablehnen. DAS ist #schwarzblau“

Im Artikel **„Grüne vergleicht Asylpolitik mit dem Holocaust“** auf „krone.at“ wird erklärt, dass so gut wie kein Politiker, Geistlicher oder Prominenter bei Vergleichen mit dem Holocaust bisher gut ausgestiegen sei, und dass ein derartiger Vergleich immer wieder empörte Reaktionen hervorrufe. Es sei nur allzu verständlich, dass die jüdische Gemeinschaft auf derartige Vergleiche empfindlich reagiere, zu oft werde der Holocaust-Vergleich etwa von Tierschutzorganisationen, aber auch von der Politik bemüht. Alev Korun habe eine Welle der Empörung ausgelöst, als sie auf Twitter die Asylpolitik der türkis-blauen Regierung mit der systematischen Vernichtung von Juden durch die Nationalsozialisten verglichen habe. Im Artikel heißt es dann weiter: „Wie damals die Juden würden heute Flüchtlinge den Worten Koruns zufolge ‚mit gefälschten Papieren, mit falschen Identitäten und mit (bezahlter oder unbezahlter) Fluchthilfe‘ ihren Schlächtern entkommen. ‚Die heutige Regierung würde sagen: illegal. Und sie würde ihre Asylanträge ablehnen‘, schoss sich Korun auf die türkis-blaue Regierung ein.“ Im Anschluss daran ist das Twitter-Posting von Alev Korun in den Artikel eingebettet. Auf Twitter werde ihr von empörten Usern nun ein „Missbrauch des Holocaust“ vorgeworfen, sie habe „eindeutig das Thema verfehlt“, sei „unwählbar“ und werde gebeten „ein Geschichtsbuch zu lesen“. Ein User bringe mit der folgenden Aussage den Ärger vieler auf den Punkt: „Diese Art völlig überzogener NS-Vergleiche sind vermutlich einer der Gründe, warum die Grünen bei der Nationalratswahl 2017 aus dem Parlament rausgewählt wurden. Über Asylanträge entscheidet nicht ‚die Regierung‘, sondern unabhängige Gerichte. Österreich hat eine der höchsten Asylanererkennungsquoten in der EU.“ Auch einige der ablehnenden Tweets, unter anderem der soeben zitierte, sind in den Artikel eingebettet.

Im letzten Absatz wird berichtet, dass sich Korun uneinsichtig gezeigt und auf Twitter nachgelegt habe. In einem von mehreren weiteren Tweets sei zu lesen, dass sie Fakten benenne und die Regierung das, was die einzige Überlebensebene vieler Jüdinnen und Juden gewesen sei, heute als ‚illegal‘ diffamiere.

Im Artikel **„Grüne Korun vergleicht Asylpolitik mit Holocaust“** auf „oe24.at“ wird berichtet, dass Alev Korun „mit einem Holocaust-Vergleich für Aufregung“ Sorge. Koruns Vorwurf laute, Juden und Jüdinnen seien „1938 ihren Schlächtern nur mit gefälschten Papieren entkommen – heute müssten Menschen vor Gewalt nach Europa und Österreich fliehen, aber die Regierung verunmögliche das“. Die Regierung würde das als illegal sehen und ihre Asylanträge ablehnen. Im Anschluss daran wird der Tweet wörtlich wiedergegeben; er ist dann auch noch in den Artikel eingebettet.

Der Tweet habe für Aufsehen in den sozialen Medien gesorgt, er sei bereits 215-mal geteilt und über 600-mal „geliked“ worden. Sie erhalte einerseits von Usern Zustimmung und Zuspruch, andere würden ihre Aussage als überzogen erachten. Im Anschluss daran sind ein Posting, in dem Alev Korun zugestimmt wird, sowie ein weiteres, in dem ihr widersprochen wird, in den Artikel eingebettet.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass für den Sinngehalt einer Äußerung die Auffassung der durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Leserinnen und Leser maßgeblich sei. Es komme dabei auf deren Gesamteindruck an. Bei mehreren Deutungsmöglichkeiten sei die das Medium am wenigsten belastende Deutung heranzuziehen. Schlagzeilen und Überschriften seien nicht alleine, sondern zusammen mit dem Gesamthalt des Textes zu prüfen. Der Artikel vermittle den Eindruck, dass Korun für Aufregung gesorgt habe, weil sie die Asylpolitik der Bundesregierung mit dem Holocaust verglichen habe, indem sie „getwittert“ habe, dass Jüdinnen und Juden ab 1938 nur mit gefälschten Papieren entkommen seien, was die heutige Regierung verunmöglichen würde. Der Artikel gebe wahrheitsgemäß wieder, dass Korun einen Holocaust-Vergleich veröffentlicht habe.

Der Senat hält zunächst fest, dass gewisse Überspitzungen in Überschriften zu Artikeln grundsätzlich zulässig sind, wenn aus dem Gesamtartikel der Sachverhalt genau und korrekt beschrieben wird. In den zu beurteilenden Beiträgen handelt es sich jedoch um mehr als eine bloße Überspitzung.

Der Senat betont, dass Koruns Vergleich auf Twitter präzise ausgestaltet ist. Konkret hat sie die Asylpolitik der derzeitigen Regierung mit der damaligen Asylpolitik jener Staaten verglichen, die während des Zweiten Weltkriegs jüdische Geflüchtete aufnahmen bzw. hätten aufnehmen sollen. Durch die verkürzte Darstellung, Korun habe die österreichische Asylpolitik mit dem Holocaust verglichen, wird der falsche Eindruck vermittelt, dass die Politikerin die Regierung unmittelbar mit dem NS-Regime in Beziehung bringe und die Regierungspolitik im Bereich des Asylwesens mit der Vernichtung der Juden während der NS-Gewaltherrschaft auf eine Stufe stelle. Nach Ansicht des Senats wurde die Aussage der Politikerin in beiden Veröffentlichungen inkorrekt dargestellt.

Auf „krone.at“ wird die Missinterpretation auch im Text des Artikels fortgeführt, wenn dort festgehalten wird, Korun habe „auf Twitter die Asylpolitik der türkis-blauen Regierung mit der systematischen Vernichtung von Juden durch die Nationalsozialisten“ verglichen. Auch „oe24.at“ gibt in der Stellungnahme gegenüber dem Presserat an, dass die Politikerin die Asylpolitik der Bundesregierung mit dem Holocaust verglichen habe. Der Senat betont noch einmal, dass die Politikerin einen derartigen Vergleich nicht gezogen hat. Die Twittermeldung wurde falsch wiedergegeben wurde. Der Senat stuft daher die Überschriften bzw. die diesbezügliche Feststellung im Text des Artikels auf „krone.at“ als Irreführung der Leserinnen und Leser.

Beide Artikel verstoßen somit **gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex** (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten). Der Senat stellt die Verstöße gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone**

Multimedia GmbH & Co KG“ als Medieninhaberin von „krone.at“ sowie die „**oe24 GmbH**“ als Medieninhaberin von „oe24.at“ gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung auf, die Entscheidung **freiwillig im jeweiligen Medium zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
13.03.2019